

I. PLANUNGSRECHTLICHE DARSTELLUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO

Sonderbaufläche Zweckbestimmung "Konzentrationsfläche Windenergienutzung" mit Nummerierung

2. SONSTIGE PLANUNGSRECHTLICHE DARSTELLUNGEN

Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des sachlichen Teilflächennutzungsplans, zugleich Grenze des Stadtgebietes Neustadt a. Rbge. sowie dessen Gemarkungen

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN
§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB

110/220-kV-Leitung (oberirdische Leitung)

Gasleitung (unterirdische Leitung)

Richtfunktrassen

Hubschraubertiefflugkorridore

2. FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE
§ 5 Abs. 2 Nr. 3 u. Abs. 4 BauGB

Straßenverkehrsflächen

Gleisanlagen und Schienenwege

3. WEITERE NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
§ 5 Abs. 4 BauGB

Naturpark ("Steinhuder Meer") gemäß § 20 NAGBNatSchG

Fließgewässer 1. und 2. Ordnung

Rohstoffsicungsgebiet 2. Ordnung

III. SONSTIGE PLANZEICHEN

bebaute oder genehmigte noch nicht bebaute Windenergieanlagenstandorte

Siedlungsflächen mit Ortsbezeichnung

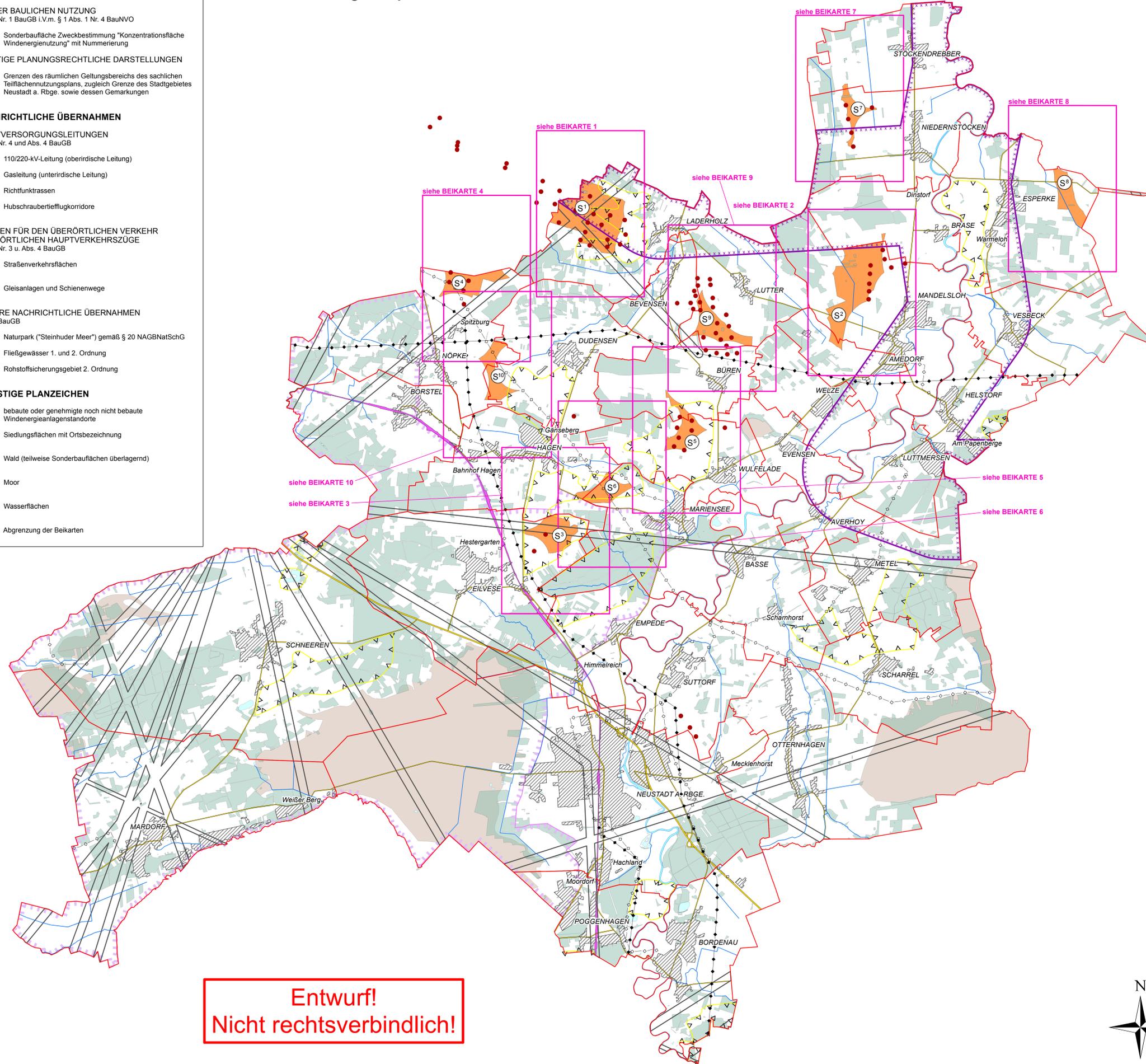
Wald (teilweise Sonderbauflächen überlagernd)

Moor

Wasserflächen

Abgrenzung der Beikarten

Teil A: Planzeichnung - Hauptkarte



Entwurf!
Nicht rechtsverbindlich!

Teil B: Text

I. PLANUNGSRECHTLICHE DARSTELLUNGEN

TEXTLICHE DARSTELLUNG TD 1: ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(1) Die dargestellten Sonderbauflächen „Konzentrationsfläche Windenergienutzung“ sind für folgende Anlagen und Nutzungen bestimmt: Windkraftanlagen einschließlich der zugehörigen notwendigen Nebenanlagen wie z.B. Trafostationen, Übergabestationen und Zuwegungen.

(2) In den dargestellten Sonderbauflächen „Konzentrationsfläche Windenergienutzung“ ist eine landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Nutzung weiterhin zulässig, soweit sie der Nutzung nach Absatz 1 nicht entgegensteht. Entsprechendes gilt für Darstellungen über Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

(3) Außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen „Konzentrationsfläche Windenergienutzung“ stehen der Errichtung von Windkraftanlagen im gesamten Gebiet der Stadt Neustadt am Rübenberge in der Regel öffentliche Belange entgegen (Ausschlusswirkung).

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Ziffer 4 BauNVO, § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB)

TEXTLICHE DARSTELLUNG TD 2 – KONZENTRATIONSFLÄCHEN MIT ZEITLICH BEFRISTETER REPOWERINGBINDUNG

Innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Flächennutzungsplans ist die Errichtung einer Windkraftanlage auf den folgenden im Flächennutzungsplan als Sonderbauflächen „Konzentrationsfläche Windenergienutzung“ bezeichneten Flächen

S 1 – Laderholz

S 4 – Nöpke

S 5 – Büren, Wulfelade

S 9 – Bevensen, Lutter

S 10 – Dudensen, Nöpke

zulässig, wenn der Antragsteller vor Erteilung der Genehmigung für die Errichtung der Windkraftanlage durch Vertrag zwischen ihm, dem Grundstückseigentümer des Abbaustandortes und der Stadt Neustadt am Rübenberge oder in sonstiger geeigneter Weise sichergestellt hat, dass die beantragte Windkraftanlage (Repowering-Anlage) als Ersatz für mindestens eine im Geltungsbereich dieses Flächennutzungsplans abgebaute oder abzubauen Windkraftanlage errichtet wird. Eine Anlage wird ersetzt, wenn sie höchstens ein Jahr vor und spätestens ein halbes Jahr nach der Inbetriebnahme der Repowering-Anlage vollständig abgebaut wird.

(§ 249 Abs. 2 Satz 2 BauGB)

TEXTLICHE DARSTELLUNG TD 3 – STANDORTGEBUNDENES REPOWERING AUF DER GRUNDLAGE EINES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANS

Das Repowering einer bestandskräftig genehmigten Windkraftanlage am konkreten Standort ist auch außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen „Konzentrationsfläche Windenergienutzung“ zulässig, wenn dafür ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt wird und rechtlich gesichert ist, dass binnen eines Jahres nach Inbetriebnahme der neuen Anlage mindestens zwei vorhandene Anlagen außerhalb der dargestellten Konzentrationsflächen abgebaut werden. Die Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB gilt für diesen Fall ausnahmsweise nicht.

(§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB)

TEXTLICHE DARSTELLUNG TD 4 – AUSNAHME VON DER AUSSCHLUSSWIRKUNG GEMÄSS § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB FÜR KLEINWINDENERGIEANLAGEN

Außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen „Konzentrationsfläche Windenergienutzung“ stehen der Errichtung von Windenergieanlagen im gesamten Gebiet der Stadt Neustadt am Rübenberge in der Regel öffentliche Belange entgegen (Ausschlusswirkung). Die Ausschlusswirkung erfasst grundsätzlich auch Kleinwindenergieanlagen. Als Kleinwindenergieanlagen gelten Windenergieanlagen mit einer Anlagengesamthöhe von bis zu 30 m (Mastfuß bis Rotorblattsitze bei senkrecht nach oben stehendem Rotorblatt). Die Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB soll ausnahmsweise nicht für Kleinwindenergieanlagen gelten, wenn sie auch der Eigenversorgung von rechtmäßig im Außenbereich befindlichen Vorhaben dienen und in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen. Eigenversorgung liegt vor, wenn im Jahresmittel 51% des erzeugten Stroms für die Eigenversorgung verwendet werden. Dies gilt auch bei Netzspeisung.

(§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB)

**Sachlicher Teilflächennutzungsplan
- Windenergie -
Stadt Neustadt am Rübenberge**

Hauptkarte

Zeichnerische und
textliche Darstellungen

1 : 35.000

